

worden. Aber die Art und Weise, wie die Regierung diese Sühne bewirken wollte, hat von beiden Seiten Angriffe erfahren.

Kann die Staatsregierung einerseits aus den schon früher entwickelten Gründen zu einer einfachen Wiederherstellung des frühern Zustandes auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 sich nicht entschließen, muß sie vielmehr dabei beharren, daß die Sühne des geschehenen Unrechts in dem durch die sächsische Landesverfassung vorgeschriebenen Wege erstrebt werde, — so kann Sie doch andererseits eine angemessene und neben dem formellen Rechte auch dem durch jene Bestimmung der Grundrechte verletzten höhern sittlichen Rechtsgefühl genügende Sühne in einem die bloße nachträgliche Entschädigung der Unberechtigten verfügenden Gesetze nicht erblicken, sondern muß vielmehr in der Hauptsache bei den in den Motiven zur vorigen Gesetzworlage entwickelten Gründen dafür stehen bleiben, daß eine wirklich befriedigende Ausgleichung nur auf dem durch die oben hervorgehobenen drei Grundsätze bezeichneten Wege möglich sei.

So bestimmt nun auch die Staatsregierung bei den hervorgehobenen Hauptgrundsätzen stehen bleiben zu müssen glaubt, so hat Sie dies doch nicht abhalten können, den vorigen Gesetzentwurf unter Benützung der Deputationsberichte und der Berathungen der vorigen Ständeversammlung sorgfältig durchzugehen und an demselben manichfache Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen, welche die Motive zu den einzelnen Gesetzesparagraphen näher begründen werden.

Der Abkürzung wegen sei hiermit im Allgemeinen auf den frühern Entwurf und dessen Motiven (Landt.-Acten 1855 I. Abth. S. 577 fg.) und auf die Deputationsberichte der ersten Kammer (Beil. zur II. Abth. 1 Bd. S. 355 fg.) und der zweiten Kammer (Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 547 fg.) des vorigen Landtags zur Vergleichung verwiesen.

Hierüber hat nun Ihre erste Deputation Folgendes zu bemerken für nöthig erachtet:

Die in dem mittelst Allerhöchsten Decrets vom 21. December 1857 vorgelegten Entwürfe enthaltene Jagdgesetzfrage ist, wie anderwärts, so auch in Sachsen, bereits zu verschiedenen Malen Gegenstand der landständischen Berathungen gewesen. Des Verlaufs und der Ergebnisse der letztern sich zu erinnern, wird für manche Leser dieses Berichts erwünscht, zugleich aber zur Beurtheilung des gegenwärtigen Sachstandes, wie der neuen Gesetzworlage angemessen sein. Es wird deshalb Folgendes vorausgeschickt:

Mittelst königlichen Decrets vom 3. Februar 1849 legte das damalige Ministerium den Kammern die von der Nationalversammlung zu Frankfurt berathenen Grundrechte des deutschen Volkes unter mehrern Erläuterungen und namentlich mit der Bemerkung zu §. 37*) vor:

*) Der §. 37 der deutschen Grundrechte lautet:

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagdendienste, Jagdrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erwellich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks

daß, da nach dem Einführungsgesetze die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern diese Grundsätze zur Geltung bringen sollte, eine Reihe von Fragen zu lösen sein würden, welche die Fassung des Art. 37 der Grundrechte unentschieden lasse.

(Landt.-Acten von 1849 I. Abth., S. 297 fg.)

Mit dieser Auffassung waren aber die Kammern nicht einverstanden, sondern verlangten sofortige un ver änd'erte Publication,

Landt.-Mitth. von 1849, II. Kammer, S. 431 fg., S. 473 fg., I. Kammer, S. 265 fg.,

und unter dem Drange der damaligen politischen Verhältnisse geschah auch von dem darauf folgenden Ministerium die Bekanntmachung der Grundrechte, sowie sie aus der Berathung des Frankfurter Parlaments hervorgegangen waren, mittelst Verordnung vom 2. März 1849 in Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849, S. 33 fg.

Darauf wurde mittelst Allerhöchsten Decrets vom 28. März 1849

Landt.-Acten v. J. 1849 I. Abth., S. 419 fg.

ein Jagdgesetz den Kammern vorgelegt, das neben Jagdpolizeivorschriften auch Bestimmungen über Ablösung der bereits in Geldgefälle verwandelten Jagdleistungen und der unter lästigem Rechtstitel vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks erworbenen Jagdrechte, in den Motiven aber die Andeutung enthielt, daß man sich vorbehalte hinsichtlich Derer, welche durch die Grundrechte solche Jagdbefugnisse verloren hätten, die vom Staate selbst erworben wären, Vorschläge zu eröffnen. Es kam jedoch infolge der Auflösung der damaligen Kammern dieser Entwurf nicht zur Berathung, so wenig wie die dieses letztern Punktes wegen bei dem Landtage des Jahres 1849/50 eingegangenen Petitionen irgend einen Erfolg hatten. Inmittelst hatten die Verordnungen vom 14. Juni und 13. August 1849,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849, S. 122 und S. 148 fg.,

auf den angezogenen Art. 37 der Grundrechte fußend, die Ausübung der Jagd bis zum Erscheinen eines deshalb vorbehaltenen definitiven Gesetzes zu regeln gesucht.

Am Landtage 1850/51 wurde sodann mittelst Allerhöchsten Decrets vom 19. Februar 1851 ein Gesetzentwurf über die Ausübung der Jagd vorgelegt, dem zufolge unter Andern die Hälfte des Jagdkartenerlöses zu Bildung eines Fonds für die künftige Entschädigung der Jagdberechtigten bestimmt wurde. Die über diesen Entwurf in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen endigten, ohne zu einer Verabschiedung der Vorlage zu führen, mit einer von den Ständen der Regierung ertheilten Ermächtigung, auf Grund und infolge deren die Verordnung vom 13. Mai 1851, die Ausübung der Jagd betreffend,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, S. 139 fg., erschien. In dieser, durch die spätern Verordnungen vom

abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.